

# Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lehmkuhlen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. S. 308, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022, GVOBl. S. 564, des § 27 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2024 (GVOBl. S. 79) und des § 26 der Friedhofssatzung der Gemeinde Lehmkuhlen vom 19.09.2006 gilt nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.03.2024 folgende Gebührensatzung:



## § 1 – Allgemeines

- Für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Lehmkuhlen und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofssatzung vom 19.09.2006 Benutzungsgebühren erhoben.
- Die in dieser Satzung genannten Beiträge und Benutzungsgebühren sind Nettobeträge, denen jeweils die Mehrwertsteuer in der sich aus dem Umsatzsteuergesetz ergebenden Höhe zugerechnet wird.

## § 2 – Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattung zu tragen haben.
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## § 3 – Gebühren

- Die Gebühren richten sich nach der Bewertung des Landschaftselementes und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
- Bewertungskriterien sind u. a. die Lage der Grabstätte im Park oder dem Arboretum des Friedhofs der Gemeinde Lehmkuhlen und die direkten und angrenzenden Landschaftselemente (LE).
- Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsgrab.
- Gebührenhöhe für Einzelgrabstätte (§ 15 Friedhofssatzung)

WS	Bewertung	ND	Gebühr
Park 1	LE bis ca. 40 Jahre alt	30	600,00 €
		99	750,00 €
Park 2	LE ab ca. 41 bis ca. 80 Jahre alt	30	800,00 €
		99	1.000,00 €
Park 3	LE ab ca. 81 bis ca. 120 Jahre alt	30	1.300,00 €
		99	1.500,00 €
Park 4	LE ab ca. 121 Jahre alt o. bes. Merkmale	30	1.800,00 €
		99	2.000,00 €
Arboretum 1	LE bis ca. 40 Jahre alt	30	700,00 €
		99	850,00 €
Arboretum 2	LE ab ca. 41 bis ca. 80 Jahre alt	30	900,00 €
		99	1.100,00 €
Arboretum 3	LE ab ca. 81 bis ca. 120 Jahre alt	30	1.400,00 €
		99	1.600,00 €
Arboretum 4	LE ab ca. 121 Jahre alt o. bes. Merkmale	30	1.900,00 €
		99	2.100,00 €
Sternschnuppen	LE bis ca. 80 Jahre alt, nur Minderjährige	30	500,00 €
		99	650,00 €
Anonym	LE bis ca. 60 Jahre alt, nur öff. Verw.	15	500,00 €

WS: Wertstufe — ND: Nutzungsdauer in Jahren

Werden die Rechte für mehrere nebeneinander liegende Einzelgrabstätten gleichzeitig erworben, so ermäßigt sich die Gebühr bei bis zu drei Einzelgrabstätten um jeweils 20% und ab vier Einzelgrabstätten um jeweils 30%.

- Gemeinschafts- und Familiengrabstätte (§ 16 Friedhofssatzung)

WS	Bewertung	ND	Gebühr
Park 1	LE bis ca. 40 Jahre alt		4.500,00 €
Park 2	LE ab ca. 41 bis ca. 80 Jahre alt		6.000,00 €
Park 3	LE ab ca. 81 bis ca. 120 Jahre alt		9.000,00 €
Park 4	LE ab ca. 121 Jahre alt o. bes. Merkmale		12.000,00 €
Arboretum 1	LE bis ca. 40 Jahre alt		5.700,00 €
Arboretum 2	LE ab ca. 41 bis ca. 80 Jahre alt		7.200,00 €
Arboretum 3	LE ab ca. 81 bis ca. 120 Jahre alt		11.500,00 €
Arboretum 4	LE ab ca. 121 Jahre alt o. bes. Merkmale		16.000,00 €

- Zusatzleistungen für die Beisetzung

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Gebühr von 400,00 € erhoben.

Für eine Beisetzung außerhalb der Regelarbeitszeit (z. B. Samstag) wird zusätzlich eine Gebühr von 100,00 € erhoben.

Wird eine Beisetzung ohne Bestattungsunternehmen durchgeführt, wird eine zusätzliche Gebühr von 50,00 € erhoben.

## § 4 – Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind an die Friedhofsverwaltung zu zahlen.

## § 5 – Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.